

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00445 vom 26. September 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00445

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00445 du 26 septembre 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00445 del 26 settembre 2018

Regeste

Submission | Wiedererwägung: Zulassung der Beschwerdeführerin zur Angebotsabgabe. Legitimation. Feststellungsinteresse. Eine einfache Gesellschaft ist als solche nicht parteifähig; die Beteiligten bilden vielmehr eine notwendige Streitgenossenschaft (E. 2). Ein Verfahren wird unter anderem gegenstandslos, wenn die angefochtene Verfügung in Wiedererwägung gezogen wird. Mit der Zulassung der Beschwerdeführerin zur Angebotseinreichung der 2. Stufe ist deren Beschwerdeziel erreicht (E. 3.1). Nichtigkeit einer Verfügung kann grundsätzlich jederzeit geltend gemacht werden. Allerdings ist ein schutzwürdiges Interesse nach den Legitimationsbestimmungen dennoch erforderlich. Ein solches ist vorliegend nicht ersichtlich, zumal die Beschwerdeführerin dem Antrag der Beschwerdegegnerschaft auf Abschreibung des Beschwerdeverfahrens infolge Gegenstandslosigkeit nicht opponiert hat (E. 3.2). Abschreibung als gegenstandslos.

Erwägungen

E. 1

Stadt Zürich,

E. 2

Kanton Zürich,

E. 3

Eidg. Technische Hochschule ETH,

E. 3.1

Ein Verfahren wird unter anderem gegenstandslos, wenn die angefochtene Verfügung in Wiedererwägung gezogen wird (Griffel, Kommentar VRG, § 28 N. 25). Dies ist am 10. August 2018 insoweit erfolgt, als die Beschwerdeführerin entgegen der ursprünglichen Anordnung nun ebenfalls zur Angebotsabgabe zugelassen wurde. Mit der Zulassung der Beschwerdeführerin zur Angebotseinreichung der 2. Stufe ist deren Beschwerdeziel erreicht.

E. 3.2

Es fragt sich allerdings, wie es sich mit dem Beschwerdeantrag auf Feststellung der Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung verhält. Die Nichtigkeit einer Verfügung kann grundsätzlich jederzeit geltend gemacht werden (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. A, Zürich/St. Gallen 2016, S. 240 Rz. 1096). Allerdings ist ein schutzwürdiges Interesse nach den Legitimationsbestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (§ 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 VRG)

dennoch erforderlich. Ein solches ist vorliegend nicht ersichtlich, zumal die Beschwerdeführerin dem Antrag der Beschwerdegegnerschaft auf Abschreibung des Beschwerdeverfahrens infolge Gegenstandslosigkeit nicht opponiert hat. Das Verfahren ist demnach antragsgemäss abzuschreiben.

E. 3.3

Ohne abschliessende Beurteilung ist zur Frage der Nichtigkeit der Verfügung vom 13. Juli 2018 immerhin Folgendes anzumerken: Die angefochtene Verfügung wurde durch K und L im Namen der Geschäftsstelle des Gebietsmanagements HGZZ visiert. Da der einfachen Gesellschaft Gebietsmanagements HGZZ keine Rechtspersönlichkeit zukommt, kann sie auch nicht verfügungsweise Rechte und Pflichten begründen. Indessen ist daraus nicht bereits auf die Nichtigkeit der Verfügung zu schliessen. Denn – wie etwa Martin Beyeler zutreffend darlegt – können solche durch die einfache Gesellschaft erlassenen "Verfügungen" und eingegangene "Verträge" direkt den einfachen Gesellschaftern zugerechnet werden (Beyeler, Der Geltungsbereich des Vergaberechts, Zürich/Basel/Genf 2012, S. 93 Rz. 181; a. M. wohl das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen im Entscheid vom 23. Januar 2007, B 2006/184). Handlungen der unter dem Titel Gebietsmanagement HGZZ auftretenden Personen sind hingegen dann als fehlerhaft oder gar als nichtig zu beurteilen, wenn diese ohne Mandat der Gesellschafter(innen) tätig sind. Wie es sich vorliegend mit den Mandatsverhältnissen verhält, ist aus den Akten nicht ersichtlich, muss aber angesichts der Abschreibung des vorliegenden Verfahrens nicht weiter geklärt werden. 4.

E. 4

Universität Zürich,

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin gilt bei materieller Betrachtung als obsiegende Partei. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens deshalb der Beschwerdegegnerschaft 1–5 unter solidarischer Haftung zu je 1/5 aufzuerlegen (vgl. § 13 Abs. 2 und § 14 VRG).

E. 4.2

Zudem ist die Beschwerdegegnerschaft im gleichen Verhältnis und solidarisch zu verpflichten, der Beschwerdeführerin eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen, da für die Beschwerdebegründung ein besonderer Aufwand im Sinn von § 17 Abs. 2 lit. a VRG zu bejahen ist.

E. 5

Es ist anzunehmen, dass die mutmassliche Auftragshöhe den massgeblichen Schwellenwert von Art. 1 lit. a der Verordnung des WBF vom 22. November 2017 über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen für die Jahre 2018 und 2019 (SR 172.056.12) erreicht. Gegen diesen Beschluss kann deshalb, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Sofern diese nicht zulässig ist, kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerden sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.